

25.05.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5304 vom 23. April 2021  
der Abgeordneten Matthi Bolte-Richter und Monika Düker BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/13525

### **Wie hoch ist der Sanierungsbedarf an den Hochschulen?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In ihrem „Bericht zu den Sanierungsbedarfen an den nordrhein-westfälischen Hochschulen und deren Finanzierungsmöglichkeiten“ vom 17. November 2017 an den Wissenschaftsausschuss (Vorlage 17/287) stellte die Landesregierung dar, dass zu dem Zeitpunkt ein Sanierungsbedarf im Hochschulbau für NRW von „mehr als rund 6 Mrd. € bis 2025 soweit heute abschätzbar“ bestand. Bezüglich der Finanzierungsmöglichkeiten führte der Bericht die jährliche Mietliste des Landes, das damals noch nicht abgeschlossene Hochschulbaumodernisierungsprogramm und das Hochschulbaukonsolidierungsprogramm an, das bis 2020 lief.

Für den Haushalt 2021 hat die Landesregierung kein neues Sanierungsprogramm für die Hochschulen aufgestellt. Auch eine aktuelle Darstellung des Sanierungsbedarfs an den Hochschulen durch die Landesregierung liegt nicht vor.

Als besonderer Teilbereich der Hochschulen ist die Hochschulmedizin zu beachten. Das zunächst bis 2020 aufgesetzte Medizinische Modernisierungsprogramm wurde verlängert und aufgestockt. Der aktuelle Sanierungsbedarf an den Universitätskliniken und medizinischen Einrichtungen wurde dabei jedoch nicht transparent gemacht.

**Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft** hat die Kleine Anfrage 5304 mit Schreiben vom 25. Mai 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Mit der Kleinen Anfrage 5304 wird der Sanierungsbedarf an den Hochschulen und den Universitätskliniken adressiert. Dabei ist die Fragestellung so grundsätzlich formuliert, dass der Sanierungsbedarf in seinem vollen Umfang ohne zeitliche Begrenzung angesprochen wird. Bei der Beantwortung muss darauf hingewiesen werden, dass die Sanierung der Liegenschaften von Hochschulen und Universitätskliniken als eine fortwährende Aufgabe verstanden werden muss, die nicht erst seit Beginn dieser Legislaturperiode besteht.

Datum des Originals: 25.05.2021/Ausgegeben: 31.05.2021

Vielmehr erfordert die ständige Nutzung von Hochschulgebäuden, die nur dem Stand der Technik ihres jeweiligen Errichtungszeitpunktes entsprechen, fortlaufende, zeittypische Sanierungen. Die seit Jahren laufenden Sanierungsbemühungen und -programme des Landes Nordrhein-Westfalen sind Zeugnis dieses Bedürfnisses. Auch die Aufstockung des Mietausgabenbudgets für die Hochschulen und das NRW-Sonderprogramm für die Universitätskliniken zeigen, dass der Sanierungsbedarf nicht endlich ist und auch in Zukunft als wiederkehrende Herausforderung betrachtet werden muss.

**1. Wie hoch ist derzeit der Sanierungsbedarf an den Hochschulen?**

**(Bitte differenzieren nach: a) Bedarf insgesamt, b) mit und c) ohne Hochschulmedizin, d) Bedarf abzüglich gegebenenfalls noch anstehender Zahlungen im Rahmen des Hochschulbaumodernisierungsprogramms, des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms und des Medizinischen Modernisierungsprogramms sowie nach dem Bedarf e) ohne Flächenerweiterungen und f) mit einem angenommenen Flächenausbau von 1,2 Prozent jährlich)**

**a) bis c)** In der Vorlage 17/287, auf die in der Frage Bezug genommen wird, wurde der Sanierungsbedarf im Hochschulbau auf 6 Mrd. Euro geschätzt. Die Universitätskliniken waren hierbei außen vor. Insgesamt kann an der Größenordnung dieser Schätzung festgehalten werden. In den vergangenen Jahren konnte der Sanierungsbedarf mit den zur Verfügung gestellten Mitteln an vielen Hochschulen reduziert werden. Gleichzeitig kamen an anderer Stelle durch fortschreitende Abnutzung neue Aufgaben in diesem Bereich hinzu. Bei den Universitätskliniken liegt der Sanierungsbedarf in vergleichbarer Größenordnung.

**d)** Im unmittelbaren Anschluss an das Hochschulmodernisierungsprogramm (HMoP) wurden bis einschließlich 2021 Haushaltsmittel für sog. Folgemaßnahmen zur Verfügung gestellt, mit denen Investitionen in Höhe von rd. 1,3 Mrd. Euro angestoßen werden. Zur Ausfinanzierung des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKoP) werden für die Jahre 2020 bis 2022 jährlich zusätzliche 150 Mio. Euro Mietverpflichtungsermächtigungen im Landeshaushalt veranschlagt. Damit soll erreicht werden, dass alle Maßnahmen des Programms trotz zum Teil deutlich gestiegener Baupreise wie vorgesehen umgesetzt werden können. Die Mittel des MedMoP sind vollständig eingesetzt worden.

**e) und f)** Eine weitere Differenzierung des Sanierungsbedarfs hat nicht stattgefunden und kann in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

**2. Welche Maßnahmen führt die Landesregierung derzeit durch, um dem Sanierungsbedarf an den Hochschulen und Universitätskliniken zu begegnen? (Bitte nach Programmlinien und Haushaltstiteln differenzieren)**

Die Landesregierung begegnet dem Sanierungsbedarf an den Hochschulen seit 2018 kontinuierlich mit dem sog. Mietausgabenbudget. Hierfür werden für die Jahre 2018 bis 2022 jährlich 200 Mio. Euro, insgesamt also 1 Mrd. Euro, in Form von Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt. Mit dem Mietausgabenbudget können durch Anmietungen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW und auch bei Dritten sanierungsbedürftige Gebäude modernisiert oder ersetzt werden. Zu beachten ist, dass hiermit nicht nur Sanierungen, sondern auch Neubauten, Flächenerweiterungen sowie Forschungsbauten finanziert werden. Daneben werden für die in der Vorlage 17/287 angesprochenen sog. „großen Sanierungsfälle“ zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Für die „großen Sanierungsfälle“ kann der Gesamtbedarf aktuell nicht abschließend beziffert werden.

Die Universität zu Köln und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg decken ihren Sanierungs- und Modernisierungsbedarf aus dem ihnen im Rahmen des Dezentralen Liegenschaftsmanagements zur Verfügung stehenden Unterbringungsbudget in Höhe von zusammen rd. 82 Mio. Euro.

Für die Universitätskliniken besteht seit 2020 das NRW-Sonderprogramm in Höhe von rd. 760 Mio Euro. Außerdem wurden die laufenden Haushaltsansätze für die Investitionen und den Bauunterhalt erhöht.

- 3. In welchem Umfang plant die Landesregierung in ihrem Entwurf für den Haushalt 2022 ein neues Sanierungs- und Modernisierungsprogramm für die Hochschulen und Universitätskliniken?**
- 4. Welche Gründe haben dazu geführt, dass die Landesregierung nicht schon für 2021 ein neues Sanierungs- und Modernisierungsprogramm für die Hochschulen aufgelegt hat?**

Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Sanierungs- und Modernisierungsprogramme HMoP und HKoP wurden seinerzeit zur Ergänzung des sog. Mietlistenverfahrens auf den Weg gebracht. 2018 wurde das Mietlistenverfahren durch die Mietausgabenbudgetierung ersetzt. Mit dem Mietausgaben-Einzelbudget für den Einzelplan 06 – Ministerium für Kultur und Wissenschaft stellt die Landesregierung kontinuierlich Haushaltsmittel für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Hochschulen zur Verfügung. Im Unterschied zum Mietlistenverfahren schreibt das Mietausgabenbudget einen gleichbleibenden Mittelansatz fest, der exklusiv für Hochschulliegenschaften vorgesehen ist und dazu noch im Vergleich zu den bis 2017 zur Verfügung stehenden Mitteln deutlich erhöht wurde. Dieses Budget in Höhe von 1 Mrd. Euro Verpflichtungsermächtigung verteilt auf 5 Jahre bis zum Ende der Legislaturperiode steht gesichert zur Verfügung und verfällt nicht. Für besonders große Sanierungsfälle werden darüber hinaus Haushaltsmittel im Einzelplan 06 zur Verfügung gestellt.

Vor dem Hintergrund des Systemwechsels hin zur Mietausgaben-Budgetierung hält die Landesregierung ein neues Sanierungs- und Modernisierungsprogramm nach dem Vorbild des HMoP oder HKoP nicht für erforderlich.

Auch für die Universitätskliniken sind über die bereits erhöhten Haushaltsansätze hinaus keine weiteren neuen Sanierungs- und Modernisierungsprogramme geplant.

- 5. In welchem Zeitraum plant die Landesregierung den bisher angefallenen Sanierungsbedarf an den Hochschulen und Universitätskliniken vollständig abgebaut zu haben?**

Die Sanierungsbedarfe an den Liegenschaften der Hochschulen und Universitätskliniken sind nicht statisch. Geänderte Nutzeranforderungen, neu auftretende oder entdeckte Mängel, behördliche Auflagen, technische Erfordernisse oder sich verändernde politische Zielsetzungen (z. B. im Klimaschutz) führen zu sich verändernden immobilienwirtschaftlichen Einschätzungen der einzelnen Liegenschaften und in der Folge auch zu geänderten Priorisierungen der erforderlichen baulichen Maßnahmen.

Die Sanierung und Modernisierung des Gebäudebestands an den Hochschulen und Universitätskliniken muss daher als Daueraufgabe verstanden werden, die nicht in einem bestimmten Zeitraum erledigt werden kann.